

§33

(1) Der Besuch zwischen im Strafvollzug befindlichen Ehepartnern ist auf Antrag zweimal jährlich durchzuführen. Von einer Besuchsdurchführung darf nur aus Gründen der Sicherheit oder wenn das Erziehungsziel gefährdet wird abgesehen werden.

(2) Der Besuch zwischen im Strafvollzug befindlichen engen Verwandten kann gestattet werden.

(3) Die Entscheidung obliegt den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern.

§34

Die Unterhaltung beim Besuch und der Schriftverkehr erfolgen in deutscher Sprache. Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können sich einer anderen Sprache bedienen.

§35

(1) Strafgefangene im erleichterten Vollzug und Jugendliche können jährlich bis zu 6 Pakete und Strafgefangene im allgemeinen Vollzug bis zu 4 Pakete mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gegenstände des persönlichen Bedarfs empfangen.

(2) Festlegungen über das Gewicht und den Inhalt der Pakete treffen die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser nach den dazu erlassenen Bestimmungen.

(3) Die Pakete sind in Gegenwart der Strafgefangenen zu öffnen. Pakete, deren Inhalt den Festlegungen nicht entspricht, sind zurückzusenden. Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser können entscheiden, daß nur einzelne Gegenstände, die den Festlegungen nicht entsprechen zurückzusenden sind.

(4) Strafgefangenen ist gestattet, ihren Angehörigen Geschenkpakete zu übersenden.

§ 31

Anerkennungen

(1) Anerkennungen sind zu nutzen, um positives Gesamtverhalten Strafgefangener zu fördern. Sie sind vor allem anzuwenden, wenn Strafgefangene die gestellten Forderungen gewissenhaft erfüllen oder eine gute Arbeitsdisziplin zeigen und vorbildliche Arbeitsergebnisse erzielen oder aktiv den Erziehungsprozeß unterstützen.